

Satzung des Vereins "Förderverein KITA Sagehorn e.V."

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen "Förderverein KITA Sagehorn"
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
3. Mit der Eintragung erhält der Namen den Zusatz "eingetragener Verein" in der abgekürzten Fassung "e.V."
4. Der Verein hat seinen Sitz in Oyten.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kindergartenjahr.

§2 Zweck des Vereins

1. Der Förderverein KITA Sagehorn e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe durch ideelle und finanzielle Förderung der Kindertagesstätte Sagehorn (kommunale Kindertagesstätte der Gemeinde Oyten).
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln für die aktive Unterstützung in personeller, materieller und ideeller Hinsicht, die finanzielle Förderung von Veranstaltungen und Vorhaben sowie Ausstattung der Kindertagesstätte Sagehorn.
3. Die Arbeit aller Mitglieder ist selbstlos und ohne Vorteil für eines der Mitglieder. Der Verein ist selbstlos tätig; Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§2b Verwendung von Vereinsmitteln

1. Der Verein ist ein Förderverein i. S. von § 58 Nr.1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 1 der Satzung genannten Körperschaft verwendet-
2. Alle Kosten für die Verwaltung des Fördervereins sowie vom Verein organisierte Veranstaltungen sind auf ein Minimum zu beschränken.
3. Der Vorstand entscheidet allein über die Verwendung von Beiträgen bis zu 1000,- Euro je Einzelfall. Zahlungen, die 1000,- Euro übersteigen, sind durch die Mitgliederversammlung zu genehmigen. Der Vorstand entscheidet einstimmig. Bei Unstimmigkeit des Vorstandes entscheidet die Mitgliederversammlung.

Eine Darlehensaufnahme ist ausgeschlossen.

4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3. Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

2. Mitglieder des Vereins können Körperschaften, Gesellschaften, Vereine werden, die einen, mit dem Vorstand zu vereinbarenden, Jahresbeitrag leisten.

§4. Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben.

2. Aufnahme und Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft sind

A. Beitrittserklärung

B. Die Zahlung des laufenden Mitgliedsbeitrages

C. Das Mindestalter ist das vollendete 18. Lebensjahr.

3. Der Vorstand kann auch fördernde Mitglieder aufnehmen. Diese Mitglieder werden regelmäßig über die Vereinstätigkeit informiert, sind jedoch nicht wahl- oder stimmberechtigt.

§5. Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

1. Der jederzeit mögliche Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand. Die Kündigung kann auch persönlich durch Niederschrift vor dem Vorsitzenden erfolgen.

2. Über den Ausschluss bei Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn das Mitglied den Interessen des Vereins nachhaltig zuwider handelt oder mit mehr als einem Jahresmitgliedsbeitrag rückständig ist.

Gegen den Ausschluss besteht das Recht des Einspruchs. Dieser ist beim Vorstand schriftlich einzulegen. Der Betroffene ist vor der neuen Entscheidung durch den Vorstand anzuhören. Kommt es nicht zu einer Einigung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§6. Vereinsvermögen

1. Der Beitrag beträgt jährlich 12,- Euro
2. Der Förderverein nimmt darüber hinaus Spenden in jeder Höhe entgegen
3. Vereinsmitglieder, die keine Kinder im Kindergarten haben, bestimmen selbst über die Höhe der Beiträge.
4. Mitglieder, die in der Gebührenstufe 1 sind, zahlen den halben Jahresbeitrag von 6 Euro. Als Nachweis dient der Gebührenbescheid der Gemeinde Oyten.

§7. Organe

Organe des Vereins sind

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§8. Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich aus 7 Mitgliedern zusammen, und zwar:
 1. Dem Vorsitzenden
 2. Dem Stellvertreter des Vorsitzenden
 3. Dem Kassenwart
 4. Dem Kassenprüfer
 5. Dem Schriftführer
 6. sowie zwei Beisitzer, zu denen als geborenes Mitglied die Leitung des Kindergartens gehört.

Darüber hinaus kann der Vorstand weitere Personen zur Beratung hinzuziehen.

2. Der Verein wird von je zwei Mitgliedern des Vorstands gerichtlich und außergerichtlich vertreten-
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Eine Abwahl des Vorstands ist nur durch die Mitgliederversammlung möglich. Sie führen die Geschäfte nach Ablauf der Frist weiter, sofern eine Neuwahl bis zum Ablauf der Amtszeit noch nicht stattgefunden hat.
4. Die Beschlüsse des Vorstands erfolgen mit einfacher Mehrheit.
5. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.
6. Die Beschlüsse des Vereins werden protokolliert.

§9. Mitgliederversammlung

1. Mitgliederversammlungen werden unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von 7 Tagen durch den Vorstand einberufen. Dies geschieht durch Aushang an der Informationstafel des Fördervereins in der Kindertagesstätte, und / oder durch Einladung per Email und / oder durch schriftliche Einladung.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist in den ersten drei Monaten jedes Kindergartenjahres einzuberufen.

Ihre Aufgaben sind:

- Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes über das zurückliegende Geschäftsjahr.
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des neuen Vorstandes und des Kassenprüfers, die die satzungsgemäße Verwendung des Vereinsvermögens überprüfen
- Satzungsänderungen
- Beschluss über Einzelausgaben, die einen Betrag von 1000,- Euro übersteigen
- Festlegung der Mitgliedsbeiträge

3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden, jedoch nicht in der Schließzeit der Kindertagesstätte und nicht während der Schulferien. Das Gleiche gilt für außerordentliche Mitgliederversammlungen, die auf Verlangen von einem Drittel der Mitglieder einzuberufen sind. Der Antrag der Mitglieder hat schriftlich zu erfolgen und muss begründet werden. Hier ist jedoch in jedem Falle eine Frist von einer Woche einzuhalten.

4. Jedes ordentliche Mitglied hat bei der Beschlussfassung eine Stimme. Fördernde Mitglieder, Sponsoren sind nicht stimmberechtigt. Soweit Gesetz und Satzung nichts anderes vorschreiben, entscheidet die einfache Stimmenmehrheit.

5. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, welches vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer oder von einem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist allen Mitgliedern zugänglich zu machen.

6. Satzungsänderungen und eine Abwahl des Vorstandes bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. In beiden Fällen ist die Versammlung beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so kann innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder Satzungsänderungen und bzw. oder die Abwahl des Vorstandes beschließen kann.

Anträge auf Satzungsänderungen oder die Abwahl des Vorstandes können vom Vorstand oder von jedem ordentlichen Mitglied gestellt werden.

§10. Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen. Diese werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter schriftlich oder

fernmündlich einberufen.

In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten.

Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte des Vorstandes, darunter der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter, anwesend ist.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.

Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken in ein Beschlussbuch einzutragen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse sowie das Abstimmungsergebnis enthalten.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

Die Vereinigung von mehreren Vorstandsämtern in einer Person ist unzulässig.

§11. Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder Anwesend sind.

Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so kann innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder die Auflösung beschließen kann.

Die Liquidation wird vom Vorstand vorgenommen, sofern nicht die Mitgliederversammlung andere Liquidatoren ernennt.

2. Bei der Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Kindertagesstätte Sagehorn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwenden muss.

§12. Gerichtsstand

Für Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern sind die Gerichte zuständig, in deren Bereich der Verein seinen Sitz hat.

Das Gründungsprotokoll und die Satzung müssen vom Vorstand an das Amtsgericht weitergegeben werden, nachdem die Satzung von mindestens 7 Mitgliedern unterzeichnet worden ist.

Der Antrag ist von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

Die Unterschriften müssen beglaubigt werden.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 08.05.2013 errichtet.

Beitrittserklärung

Name: _____

Straße: _____

PLZ und Ort: _____

Tel.: _____

E-Mail: _____

Ich erkläre durch meine Unterschrift den Beitritt zum Förderverein KITA Sagehorn e.V. in Oyten und ermächtige diesen gleichzeitig bis auf Widerruf die fälligen Mitgliedsbeiträge von folgendem Konto per Lastschrift einzuziehen:

Konto-Nr.: _____

BLZ: _____

Geldinstitut: _____

Kontoinhaber: _____

Die Satzung des Fördervereins e.V. erkenne ich für meine Mitgliedschaft als bindend an. Diese kann beim Vorstand eingesehen werden bzw. wird auf Antrag ausgehändigt.

Der Jahresbeitrag beträgt z. Zt. 12,- Euro pro Einzelperson im Jahr.

Ort und Datum

Unterschrift (ggf. zusätzlich Stempel) des Mitglieds